

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang International Management  
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

**(SPO IntMan)**

**vom 16. Dezember 2014**

geändert mit Satzungen vom

- 22.12.2015
- 01.03.2016
- 14.11.2016
- 03.05.2019
- 24.04.2020
- 27.07.2021

*Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.*

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 61 Absatz. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG ) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist es, besonders befähigten Studierenden mit abgeschlossener Bachelorausbildung durch eine Vertiefung der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse sowie einer Verbreiterung der Fachausbildung in der Betriebswirtschaftslehre des Internationalen Managements eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation zu ermöglichen, die mit internationalen Standards kompatibel ist.

(2) <sup>1</sup>Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten des International Managements und Konzentration auf interdisziplinäre Lösungsansätze soll die Kompetenz für die eigenverantwortliche Bearbeitung komplexer Aufgaben entwickelt werden. <sup>2</sup>Der Blick für die gegenseitige Abhängigkeit bei interdisziplinären Aufgabenstellungen soll geschärft werden. <sup>3</sup>Der Praxisbezug wird garantiert durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit.

(3) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen.

(4) Das Studium bereitet sowohl auf wirtschaftlich geprägte Berufsfelder im International Management, im öffentlichen Dienst und in selbständiger Tätigkeit vor als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren.

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist der überdurchschnittliche Abschluss eines Studiums in „Betriebswirtschaft“, „Betriebswirtschaft und Recht“, „Internationales Immobilienmanagement“ oder verwandter Gebiete an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens 2,5 beträgt oder Bewerber nachweisen können, dass sie zu den besten 50% der Absolventen des ihres Studiengangs gehören. <sup>3</sup>Zu den Qualifikationsvoraussetzungen zählen auch ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache. <sup>4</sup>Das zu erfüllende Sprachniveau in Englisch soll dabei der Stufe C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates entsprechen und ist durch eine entsprechende Sprachprüfung (z. B. IELTS C1, TOEFL C1, Cambridge Certificate in Advanced English, Cambridge BEC higher, DAAD-Sprachzeugnis für deutsche Bewerber) nachzuweisen. <sup>5</sup>Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Englisch ist. <sup>6</sup>Für die deutsche Sprache ist mindestens ein Sprachniveau der Stufe B1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates durch eine entsprechende Sprachprüfung (z. B. TestDaF Niveaustufe (TDN) 3, Goethe-Zertifikat B1, Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang - DSH 1) nachzuweisen. <sup>7</sup>Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache deutsch ist.

(2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Bei Abschlüssen, die nicht nach dem deutschen Notensystem bewertet wurden, erfolgt die Umrechnung der Gesamtnote nach den Vorgaben des aktuellen ECTS-Leitfadens oder, sofern dieser nicht zur Anwendung kommen kann, nach der modifizierten bayerischen Formel. <sup>3</sup>Falls auf dem Abschlusszeugnis keine Gesamtnote ausgewiesen wurde, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und gegebenenfalls gemäß Satz 3 umgerechnet.

(3) <sup>1</sup>Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:

- a) der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Aschaffenburg oder
- b) die Ableistung eines fachlich einschlägigen Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg oder
- c) der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.

<sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist, wobei die Auflage der Voraussetzungen der Buchstaben b oder c nur zulässig ist, wenn in das Studium, das zum Hochschulabschluss nach Satz 1 geführt hat, keine Praxisphase integriert war. <sup>3</sup>Im Falle von Buchstabe a bestimmt die Prüfungskommission, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>4</sup>Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Voraussetzung nach Satz 1 zu erfüllen, gelten nach Satz 2 festgelegte Studien- und Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>5</sup>Leistungen nach Satz 1, die mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wurden, können im folgenden Semester wiederholt werden. <sup>6</sup>Bei erneuter Bewertung mit der Note „nicht bestanden“ ist eine zweite Wiederholung im folgenden Semester möglich.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann zum Studium zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt des Studienbeginns alle Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums erbracht hat sowie nachweisen kann, dass die Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit spätestens einen Monat nach Studienbeginn endet. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Voraussetzung des Satz 1 vorliegen und innerhalb von zwei Monaten nach Studienbeginn das Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Gesamtdurchschnittsnote nachgereicht wird.

(5) Ein Anspruch auf Durchführung des Masterstudiums bei nicht hinreichender Anzahl an Bewerbern besteht nicht.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Das Masterstudium, welches die Anfertigung einer Masterarbeit beinhaltet, umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

(2) In den drei Studiensemestern sind sämtliche allgemeinen Pflichtmodule sowie eine Auswahl aus Wahlpflichtmodulen im mindestens erforderlichen Umfang zur Vervollständigung der 90 ECTS-Punkte zu absolvieren.

(3) Im dritten Studiensemester wird ein Masterprojekt durchgeführt, das mit der Masterarbeit abschließt.

## **§ 5 Module, Prüfungen und Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie die Wahlmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, Leistungspunkte („European Credit Point Transfer System“ ECTS) sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt. <sup>3</sup>Für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen werden Leistungspunkte vergeben.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
- a) *Pflichtmodule* sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - b) *Wahlpflichtmodule* sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  - c) *Wahlmodule* sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die Pflichtmodule und die dazu gehörenden Kurse sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (5) Studierende sollten mindestens ein Wahlpflichtmodul im Ausland erbringen.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- 1. die Lehrveranstaltungsart der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und der Wahlmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
  - 2. die Studienziele und die Studieninhalte der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und der Wahlmodule
  - 3. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

**§ 7**  
**Differenzierte Bewertung von Leistungsnachweisen;**  
**Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)**

(1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Für alle erfolgreich abgelegten Module werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. <sup>3</sup>Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

**§ 8**  
**Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

**§ 9**  
**Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten (siehe Anlage 1) gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

**§ 10**  
**Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird gemeinsam vom Studierenden und dem betreuenden Professor festgelegt und von der Prüfungskommission genehmigt. <sup>2</sup>Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(2) <sup>1</sup>Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Sie kann um höchstens 2 Monate verlängert werden, sofern die Gründe dafür vom Studierenden nicht zu vertreten sind.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>Sie ist in zwei gebundenen Exemplaren und darüber hinaus einmal in editierbarer Form auf Datenträger (z.B. CD-ROM) im Prüfungsamt abzugeben. <sup>3</sup>Weiter ist die Masterarbeit in Form einer persönlichen mündlichen Präsentation zu erläutern.

(4) Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin werden durch den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

(5) Die Prüfungskommission bestätigt das Thema vor der Ausgabe an den Studierenden.

## **§ 11 Masterzeugnis**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

## **§ 12 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2015 in Kraft.

**Anlage 1:** Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

**Übersicht über die Module und Prüfungen**

**1. Pflichtmodule (Block 1)**

bei Studienbeginn im Sommersemester werden diese Module im 1. Studiensemester absolviert,  
bei Studienbeginn im Wintersemester werden diese Module im 2. Studiensemester absolviert

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS Leistungspunkte
A	<b>International Management</b>	4	SU/Ü	Schriftl.Pr 90-120 min		<b>6</b>
B	<b>Case Studies in International Management</b>	4	S/Ü	StA mit mdl.Präs		<b>6</b>
C	<b>International Law</b>	4	SU/Ü	Schriftl.Pr 90-120 min		<b>6</b>
D	<b>International Competencies: International Cooperation &amp; Communication</b>	4	SU/Ü	StA mit mdl.Präs		<b>6</b>
E	<b>International Economics and Trade</b>	4	SU/Ü	Schriftl.Pr 90-120 min		<b>6</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>20</b>				<b>30</b>

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

## 2. Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule (Block 2)

bei Studienbeginn im Sommersemester werden diese Module im 2. Studiensemester absolviert,  
bei Studienbeginn im Wintersemester werden diese Module im 1. Studiensemester absolviert

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	(Pflicht-)Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS Leistungspunkte
<b>F</b>	<b>Advanced International Marketing</b>	4	SU/Ü	StA mit mdl. Präs		<b>6</b>
<b>G</b>	<b>International Human Resources</b>	4	SU/Ü	Schriftl.Pr 90-120 min		<b>6</b>
<b>H</b>	Wahlpflichtmodul I <b>Intensive Period Global Management Studies (IPGMS)</b>					<b>6</b>
H 1	Intensive Period Global Management Studies (IPGMS) (siehe Studienplan)	4	SU/Ü/Ex	StA mit mdl.Präs oder PrA mit mdl.Präs. oder schriftl.Pr (90-120 min.) oder mdl. Pr.		6
<b>I</b>	Wahlpflichtmodule II <b>Advanced International Management (AIM)<sup>2</sup></b>					<b>12</b>
I 1	Advanced International Management (AIM) 1 (siehe Studienplan)	4	SU/Ü	StA mit mdl.Präs oder schriftl.Pr (90-120 min.) oder mdl. Pr		6
I 2	Advanced International Management (AIM) 2 (siehe Studienplan)	4	SU/Ü	StA mit mdl.Präs oder schriftl.Pr (90-120 min.) oder mdl.Pr		6
I 3	Internship abroad <sup>3</sup>	4		Praktikumsbericht mit mdl.Präs	Bewertung: m.E./o.E.	6
	<b>Gesamt</b>	<b>20</b>				<b>30</b>

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> es müssen zwei der Module I 1 – I 3 absolviert werden.

<sup>3</sup> 4-wöchiges Auslandspraktikum mit einer für das Studium International Management relevanten Tätigkeit (z.B. in den Bereichen International Trade and Investment Management, Management Consulting, Marketing, Project Management) in einem international tätigen Unternehmen oder einer international tätigen Einrichtung.



### 3. Pflichtmodul und Masterarbeit (3. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS Leistungspunkte
<b>J</b>	<b>Presentation &amp; Moderation</b>	<b>4</b>	SU/Ü	mdl. Präs		<b>5</b>
<b>K</b>	<b>Masterproject</b>					<b>25</b>
K1	Research Seminar	4	S/Ü	mdl. Präs	TN = ZV Bewertung m.E./oE	5
K2	Masterthesis		M	Abgabe M und mdl.Präs <sup>2</sup>		20
	<b>Gesamt (3. Semester)</b>	<b>8</b>				<b>30</b>

#### Abkürzungsverzeichnis:

A-K	Nummerierung der Module
ECTS	European credit transfer system, ECTS Leistungspunkte
Ex	Exkursion
LV	Lehrveranstaltung
M	Verfassen Masterarbeit
mdl.Pr	mündliche Prüfung (ca. 15 min./TN)
m.E./o.E.	mit Erfolg abgelegt/ohne Erfolg abgelegt
Pr	Prüfung
Praktikums- bericht	Praktikumsbericht (im Umfang von 15-20 Seiten nach Standard wissenschaftl. Arbeiten der HS AB)
mdl.Präs	mündliche Präsentation (Dauer: mind. 15 min.-max20.min mit anschließender Diskussion in gleichem Zeitumfang)
PrA	Projektarbeit
S	Seminar
schriftl.Pr	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (im Umfang von 15-20 Seiten nach Standard wissenschaftl. Arbeiten der HS AB)
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Mündliche Präsentation der Masterarbeit , Vortrag und Diskussion (40 – 60 min.)